Kosten

25 Die Entscheidung über die Kosten ist vorzubehalten.

Aus diesen Gründen

beschließt

DER GERICHTSHOF

im Verfahren wegen einstweiliger Anordnung:

a) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland stellt unverzüglich die Anwendung der seit 31. Januar 1977 durchgeführten Beihilfemaßnahme ein.

b) Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschlossen durch den Gerichtshof in Luxemburg am 21. Mai 1977.

Der Kanzler

A. Van Houtte

Der Präsident

H. Kutscher

SITZUNGSBERICHT VOM 20. MAI 1977 [1]

I — Sachverhalt

1. Mit Schreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften vom 19. Januar 1977, bei der Kommission eingegangen am folgenden Tag, teilte die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag mit, sie beabsichtige, ab 31. Januar 1977 Schweinehaltern eine zeitweilige Beihilfe in Höhe von rund 5,5 Pence je kg Schlachtgewicht zu gewähren.

2. Die Kommission unterrichtete die britische Regierung mit Schreiben vom 25. Januar 1977 darüber, daß das angezeigte Vorhaben ihrer Auffassung nach

1 — Verfahrenssprache: Englisch.

gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages den Wettbewerb zu verfälschen drohe und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtige und daß sie daher beschlossen habe, hiergegen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag einzuleiten; hierauf richtete das Vereinigte Königreich am 4. Februar 1977 gemäß Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrages einen Antrag an den Rat, er solle entscheiden, daß die betreffende Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar im Sinne dieser Bestimmung gilt.

3. Nachdem der Rat den Antrag des Vereinigten Königreichs abgelehnt hatte, endete gemäß Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 2 die Aussetzung des von der Kommission eingeleiteten Verfahrens. Da die fragliche Beihilferegelung zwischenzeitlich in Kraft gesetzt worden war, richtete die Kommission an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland die Entscheidung vom 17. Februar 1977 (77/172/EWG), veröffentlicht im Amtsblatt L 54/39, die wie folgt lautete: „Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland stellt die Gewährung der Beihilfe an die Schweinehalter, deren beabsichtigte Durchführung der Kommission mit Schreiben vom 19. Januar 1977 mitgeteilt wurde, mit sofortiger Wirkung ein."

4. Da das Vereinigte Königreich die genannte Beihilfe trotz dieser Entscheidung weitergewährte, hat die Kommission mit Klage vom 8. März 1977 (31/77), bei der Kanzlei eingegangen am 11. März, wegen der Nichtbefolgung der ergangenen Entscheidung durch diesen Mitgliedstaat nach Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 2 den Gerichtshof angerufen.

5. In seiner am 25. April 1977 eingereichten Klagebeantwortung führt das Vereinigte Königreich aus, die beanstandete Beihilfe solle die Auswirkungen des Systems der Ausgleichsbeträge dämpfen. Was den fraglichen Markt anbelange, so seien die den Schweinefleischimporteuren im Vereinigten Königreich gezahlten Ausgleichsbeträge zu hoch, weil sie auf künstlichen Grundlagen berechnet seien, so daß sie sich zu Subventionen für die Importeure entwickelt hätten. Somit könne die beanstandete Beihilfe nicht als Verfälschung oder drohende Verfälschung des Wettbewerbs angesehen werden, weshalb das Verbot des Artikels 92 Absatz 1 hierfür nicht gelte. Mit Schriftsatz vom selben Tage hat das Vereinigte Königreich seinerseits eine Klage nach Artikel 173 eingereicht (53/77), mit der es die Aufhebung der Entscheidung vom 17. Februar 1977 wegen Unzuständigkeit, Verletzung des Vertrages oder Ermessensmißbrauch beantragt.

6. Mit Schriftsatz vom 11. Mai 1977, bei der Kanzlei eingegangen am folgenden Tag, hat die Kommission nach Artikel 186 des Vertrages sowie nach Artikel 83 der Verfahrensordnung beantragt, dem Vereinigten Königreich im Wege der einstweiligen Anordnung eine weitere Verletzung der Entscheidung vom 17. Februar 1977 bis zum Erlaß der Urteile des Gerichtshofes zu verbieten, in denen in den beiden Rechtssachen die zwischen der Kommission und dem Vereinigten Königreich hier streitigen Rechtsfragen zu entscheiden sein werden („to prescribe as a necessary interim measure, that the United Kingdom cease infringing the said decision of the Commission pending a final determination in both the said cases of the legal issues outstanding between the Commission and the United Kingdom in this matter").

7. Das Vereinigte Königreich hat am 18. Mai 1977 schriftliche Erklärungen abgegeben. Es beantragt die Abweisung des Antrags auf einstweilige Anordnung und bittet den Gerichtshof um ihm geeignet erscheinende Hinweise für den beschleunigten Abschluß der Hauptverfahren („(a) may dismiss the application für interim measures; (b) may give such directions as to the Court shall seem proper for the expeditions disposal of these proceedings").

8. Mit Beschluß vom 12. Mai 1977 hat der Präsident des Gerichtshofes nach Ar-

tikel 85 der Verfahrensordnung die Entscheidung dem Gerichtshof übertragen.

9. Die Parteien sind zur mündlichen Stellungnahme für die Sitzung vom 20. Mai 1977 geladen worden.

II — Zusammenfassung der Angriffs- und Verteidigungsmittel der Parteien

1. a) Nach Ansicht der *Antragstellerin* sind Dringlichkeit, Notwendigkeit und die Gefahr eines ernsthaften und nicht wiedergutzumachenden Schadens gegeben; außerdem sei ihre Klage im Hauptverfahren nicht offensichtlich unbegründet, sondern dem ersten Anschein nach berechtigt. Im übrigen habe die Antragsgegnerin nicht die Aussetzung des Vollzugs der streitigen Entscheidung beantragt, auch sei ihre Aufhebungsklage „prima facie" rechtlich unbegründet.

b) Es stehe fest, daß die vom Vereinigten Königreich eingeführte Maßnahme eine Beihilfe sei. Im übrigen habe die Erfahrung gezeigt, daß die Maßnahme prima facie tatsächlich den Wettbewerb verfälsche und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtige.

c) Die Dringlichkeit sei gegeben. Da die streitige Beihilfe bereits seit dem 31. Januar 1977 gewährt werde, sei in der Entscheidung vom 17. Februar keine Frist für den Vollzug eingeräumt worden. Die Erwartung, die Klägerin werde der Entscheidung nachkommen, habe sich nicht erfüllt, deshalb habe die Kommission mit ihrer Klage nach Artikel 93 Absatz 2 den Gerichtshof angerufen. Dies habe nicht bewirkt, daß der Antragsgegner die Entscheidung befolgt habe, sondern habe im Gegenteil dazu geführt, daß er die Aufhebungsklage 53/77 erhoben habe; es sei daher zu vermuten, daß das Vereinigte Königreich beabsichtige, die Gewährung der streitigen Beihilfe bis zum Urteilsspruch des Gerichtshofes in den beiden Rechtssachen fortzusetzen.

d) Die Nichtbeachtung der Entscheidung vom 17. Februar schade in zunehmender Weise verschiedenen Gemeinschaftsinteressen.

Da von den Mitgliedstaaten gewährte Beihilfen aufgrund des Vertrages erstens einer vorherigen Kontrolle der Kommission unterlägen und nur mit deren Einverständnis in Kraft gesetzt werden könnten, erschüttere ein Verstoß gegen das mit den Artikeln 92, 93 und 94 des Vertrages errichtete System unmittelbar die Autorität der Gemeinschaft. Zur Vermeidung dessen müsse die Kommission die Möglichkeit haben, gegebenenfalls den Erlaß einer einstweiligen Anordnung durch den Gerichtshof zu beantragen und zu erwirken. Die Beihilfemaßnahme habe zweitens unmittelbare und nicht wiedergutzumachende Auswirkungen auf die Ausfuhrmöglichkeiten anderer Mitgliedstaaten und gewähre den britischen Erzeugern fortlaufend rechtswidrige und unwiderrufliche Vorteile. Dagegen schaffe eine einstweilige Anordnung bezüglich der Hauptsache keine vollendeten Tatsachen, denn die Beihilfe könne für den Fall, daß die Entscheidung vom 17. Februar etwa aufgehoben würde, jederzeit mit rückwirkender Kraft gewährt werden.

2. Der *Antragsgegner* bringt folgendes vor:

a) Beim Gerichtshof seien zwei Rechtssachen anhängig, nämlich einmal die Rechtssache 31/77, worin die Kommission die Feststellung beantrage, daß das Vereinigte Königreich gegen eine Verpflichtung aus dem Vertrag verstoßen habe, indem es der Entscheidung vom 17. Februar nicht nachgekommen sei, und ferner die Rechtssache 53/77, in der gerade diese Entscheidung vom Vereinigten Königreich angegriffen werde. Angesichts dieser Umstände sei die Kommission nicht berechtigt, einstweilige Anordnungen zu beantragen.

b) Eine Notwendigkeit zum Erlaß einstweiliger Anordnungen sei nicht gegeben.

Wenn das Vereinigte Königreich erklärt habe, es beabsichtige, die Gewährung der Beihilfe so bald wie möglich einzustellen, so sei dies in der Erwartung geschehen, daß die Währungsausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor rasch gesenkt werden.

c) Auch Dringlichkeit liege nicht vor. Die Tatsache, daß das Vereinigte Königreich der Entscheidung vom 17. Februar nicht nachgekommen sei, könne nach Artikel 93 Absatz 2 Anlaß für eine Anrufung des Gerichtshofes sein, jedoch als solche nicht den Erlaß einstweiliger Anordnungen rechtfertigen.

d) Die Kommission habe ihre Behauptung, daß die fragliche Beihilfemaßnahme der Produktion der Ausfuhrmitgliedstaaten einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zufüge, nicht substantiiert.

e) Nach alledem ließen sich die zwischen der Kommission und dem Vereinigten Königreich streitigen Fragen nicht im Wege einstweiliger Anordnungen klären, sondern eher durch eine Beschleunigung des Hauptsacheverfahrens in den beiden Rechtssachen.

A. M. Donner
Berichterstatter

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS HENRI MAYRAS VOM 20. MAI 1977 [1]

Herr Präsident,
meine Herren Richter!

Am 20. Januar 1977 erhielt die Kommission Mitteilung von dem am Vortag gefaßten Beschluß der Regierung des Vereinigten Königreichs, ab 31. Januar inländischen Schweinehaltern eine zeitweilige Beihilfe in Gestalt einer Subvention in Höhe von 5,5 Pence je kg Schlachtgewicht zu gewähren.

Da die Kommission der Auffassung war, daß die Beihilfe gemäß Artikel 92 des Vertrages nicht mit den Geboten des Gemeinsamen Marktes vereinbar sei, leitete sie bereits am 25. Januar ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1 ein. Sie unterrichtete hierüber unverzüglich die Regierung des Vereinigten Königreichs und setzte ihr eine Frist von acht Tagen zur Äußerung.

Die Kommission wies in dieser Mitteilung darauf hin, daß das Vereinigte Königreich die beabsichtigte Beihilfemaßnahme nach Artikel 93 Absatz 3 nicht vor einer abschließenden Entscheidung der Kommission durchführen durfte.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs ließ jedoch die Äußerungsfrist ungenutzt verstreichen und setzte die beanstandete Beihilfemaßnahme zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt, dem 31. Januar, in Kraft.

Gleichzeitig machte die Regierung von ihrem Recht nach Artikel 93 Absatz 2 Gebrauch und beantragte beim Rat, er solle entscheiden, daß die eingeführte Beihilfe in Abweichung von Artikel 92 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sei.

Dieser Antrag, der die Aussetzung des von der Kommission eingeleiteten Verfahrens bewirkte, wurde vom Rat spätestens am 15. Februar 1977 abgelehnt.

1 — Aus dem Französischen übersetzt.